

## **Antrag**

**der Abg. Jan-Peter Röderer und Jonas Weber u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Förderung bodennahe Gülleausbringung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Anreize und Programme es bislang im Land für eine bodennahe Gülleausbringung gab und seit wann;
2. wie viele Betriebe im Land diese in Anspruch genommen haben (möglichst Zahl der Betriebe und betroffene landwirtschaftliche Fläche);
3. welcher Anteil der Betriebe im Land und der landwirtschaftlichen Fläche im Land bis heute auf eine bodennahe Gülleausbringung umgestellt hat;
4. welcher Anteil der Gülle im Land durch eine Vergärung zur Energieerzeugung verwertet wird;
5. ob und wenn ja, wie und durch wen die Umstellung auf eine bodennahe Gülleausbringung durch landwirtschaftliche Betriebe gefördert wird;
6. inwieweit die bodennahe Gülleausbringung im Rahmen bestehender Programme wie dem FAKT (Förderprogramm Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) vom Land gefördert wird, und wenn ja, wie;
7. in welchem Umfang dafür jeweils Fördermittel für 2023 und 2024 vorhanden sind;
8. inwieweit die bodennahe Gülleausbringung durch die jüngeren einschlägigen Gesetze und Vorschriften von EU, Bund und Land vorgeschrieben ist, insbesondere durch die novellierte Dünge-Verordnung (DüV) des Bundes;
9. nach welchem Verfahren die Mittel jeweils ausgereicht werden (Windhundprinzip, Losverfahren etc.) und wie mit Anträgen verfahren wird, wenn die Mittel jeweils ausgeschöpft sind;

Eingegangen: 21.12.2023 / Ausgegeben: 5.2.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

10. an wie viele Betriebe und in welchem finanziellen Umfang Fördermittel für die Umstellung auf die und die Praktizierung der bodennahen Gülleausbringung 2022 und 2023 bislang ausgereicht bzw. bewilligt wurden.

21.12.2023

Weber, Röderer, Storz,  
Steinhilb-Joos, Rolland SPD

#### Begründung

Landwirte beklagen, dass sie nur schwierig an Fördermittel für die Umstellung auf eine bodennahe Gülleausbringung kommen, weil die Förderung wenig transparent ablaufe und dabei Losverfahren und Ähnliches genutzt würden. Der Antrag begehrt daher Aufklärung über diese Förderverfahren.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Januar 2024 Nr. MLRZ-0141-43/4 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Anreize und Programme es bislang im Land für eine bodennahe Gülleausbringung gab und seit wann;*

Zu 1.:

Mit dem MEKA III (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich), dem Vorläufer des heutigen Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), wurde im Förderzeitraum 2007 bis 2014 über die Maßnahme A1 „Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren“ unter anderem die Gülleausbringung mit Verfahren, die eine geringe Emission und gleichzeitig eine hohe Verteilgenauigkeit aufweisen, mit 3 Punkten je ha Standardgüllefläche (entspricht 30 Euro/ha) honoriert. Bereits im Vorläuferprogramm MEKA II wurde seit dem Jahr 2000 eine entsprechende Maßnahme angeboten.

Im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) wurden seit Ende des Jahres 2016 bis zum 31. Dezember 2020 bestimmte Investitionen in umweltschonende Techniken der Außenwirtschaft auf einzelbetrieblicher Ebene gefördert; unter anderem Technologien zur bodennahen Gülleausbringung. Die Förderung erfolgte nach Maßgabe des bundeseinheitlichen GAK-Rahmenplanes finanziert über EU-, Bundes- und Landesmittel mit einem Fördersatz von 20 % der förderfähigen Investitionskosten. Nachdem die Bundesregierung den Beschluss für ein eigenes Bundesprogramm gefasst hatte, wurden die entsprechenden Maßnahmen im GAK-Rahmenplan ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

Über das Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) können seit dem Programmstart am 11. Januar 2021 Betriebe und Betriebsgemeinschaften, Maschinenringe und Lohnunternehmen bei Investitionen unter anderem in emissionsarme, effiziente und exakte Düngeerausbringung eine Förderung in Anspruch nehmen. Die Förderhöhe

beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Investitionssumme für kleine und mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion und bis zu 10 % für mittlere sowie bis zu 20 % für Kleinst- und kleine landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen sowie gewerbliche Maschinenringe. Das Investitionsprogramm Landwirtschaft endet gemäß Richtlinie im Ende des Jahres 2024. Aufgrund der Haushaltssituation wurde im Jahr 2023 beschlossen, kein weiteres Interessenbekundungsverfahren mehr durchzuführen. Derzeit kann nach Auskunft des BMEL noch keine abschließende Aussage dazu getroffen werden, ob und in welchem Umfang im Jahr 2024 noch weitere Bewilligungen anhand des letzten Interessenbekundungsverfahrens möglich sein werden.

Mit allen Programmen sollten und sollen Betriebe, mit dem vorrangigen Ziel eines verbesserten Klimaschutzes, auch in ihrem Nährstoffmanagement bei der Umsetzung der düngerechtlichen Vorgaben unterstützt werden. Die hohe Akzeptanz des AFP und noch mehr des Investitionsprogramms Landwirtschaft zu attraktiveren Konditionen unterstreicht die Bereitschaft der Landwirtschaft, in moderne umwelt- und klimafreundliche Technik zu investieren.

Neben der Investition in die Eigenmechanisierung der Betriebe besteht die Möglichkeit, ein Güllefass mit bodennaher Aufbringungstechnik in einer überschaubaren, überbetrieblichen Maschinengemeinschaft anzuschaffen oder einen Dienstleister (Maschinenringe, Lohnunternehmen) dauerhaft mit der Aufbringung zu beauftragen. Zahlreiche Maschinenringe haben zudem bereits mehrere Güllefüßer mit bodennaher Aufbringungstechnik in unterschiedlichen Größenklassen im Angebot, welche, auch zur Erprobung des neuen Verfahrens, angemietet werden können.

*2. wie viele Betriebe im Land diese in Anspruch genommen haben (möglichst Zahl der Betriebe und betroffene landwirtschaftliche Fläche);*

Zu 2.:

Im AFP wurden in Baden-Württemberg seit der Aufnahme der Technikförderung Ende 2016 bis zum Aussetzen Ende des Jahre 2020 insgesamt 277 Förderfälle mit Investitionen in die bodennahe Gülleausbringung in Höhe von rd. 27,9 Mio. Euro (förderfähige Kosten) mit einer Summe von rd. 6,2 Mio. Euro gefördert. Die landwirtschaftliche Nutzfläche dieser geförderten Unternehmen beträgt 36 195 ha. Die vielfach überbetriebliche Verwendung der Technik ist hierbei nicht enthalten.

Für das Investitionsprogramm Landwirtschaft liegt nach Auskunft des BMEL bisher nur eine Auswertung mit Ergebnissen von Programmbeginn bis Ende 2022 vor. Diese verfügbare Auswertung für den Bereich „Düngerausbringung“ differenziert jedoch nicht nach geförderten Technologien für Wirtschafts-, Mineraldüngerausbringung, Ansäuerung von Wirtschaftsdüngern und N-Sensoren bzw. NIRS-Verfahren. Bundesweit war der Förderbereich „Düngerausbringung“ in diesem Zeitraum mit 8 541 Fördergegenständen (Anteil 58,5 %) und einer Investitionssumme von 430,7 Mio. Euro (Anteil 45,5 %) jedoch der Bereich mit der höchsten Akzeptanz im Investitionsprogramm Landwirtschaft. Im Rahmen der vorliegenden Auswertung des Bundesprogramms wurden auch keine weiteren Cluster im Hinblick auf die Anzahl der Begünstigten und der dahinterliegenden (Aufbringungs-) Fläche, differenziert nach Bundesländern, Betrieben etc. vorgenommen.

Im Rahmen des Monitorings durch das Thünen-Institut sollen allerdings lt. Auskunft des BMEL Fragen zur Reduktion von Ammoniakemissionen untersucht werden. Ergebnisse hierzu liegen aber noch nicht vor.

*3. welcher Anteil der Betriebe im Land und der landwirtschaftlichen Fläche im Land bis heute auf eine bodennahe Gülleausbringung umgestellt hat;*

Zu 3.:

Aktuelle Daten, die insbesondere die verstärkte Investitionsförderung in den letzten Jahren berücksichtigen, liegen dem MLR nicht vor.

Zuletzt im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2020 wurden Daten zu landwirtschaftlichen Betrieben und der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, Ausbringungstechniken und Mengen in Baden-Württemberg erhoben, bezogen auf den Zeitraum von März 2019 bis Februar 2020. In der Erhebung wird zwischen festen Wirtschaftsdüngern und flüssigen Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest) unterschieden. Demnach nutzten in diesem Zeitraum 80 % der Betriebe ganz oder teilweise Breitverteiler für die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger.

45 % der Betriebe nutzten ganz oder teilweise bodennahe Verfahren wie Schleppschlauch, Schleppschuh, Schlitzverfahren, Güllegrubber oder andere Injektionstechnik. Bezogen auf die ausgebrachte Menge wurde 56 % der Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern mit Breitverteiler, 44 % mit bodennahen Techniken ausgebracht.

*4. welcher Anteil der Gülle im Land durch eine Vergärung zur Energieerzeugung verwertet wird;*

Zu 4.:

Nach einer Schätzung der staatlichen Biogasberatung des Landwirtschaftlichen Zentrums Baden-Württemberg (LAZBW) werden derzeit rund 30 Prozent der anfallenden Gülle im Land energetisch verwertet. Die Landesregierung plant, den Wert im Rahmen der Biogasstrategie allmählich zu steigern.

*5. ob und wenn ja, wie und durch wen die Umstellung auf eine bodennahe Gülleausbringung durch landwirtschaftliche Betriebe gefördert wird;*

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Ziffer 1 wird verwiesen. Zudem stellt die Landwirtschaftsverwaltung den Betrieben zielgerichtete Informationsangebote wie Merkblätter etc. zur Düngung bereit. Beispielsweise werden im „Merkblatt zur Güllendüngung im Grünland“ neben grundsätzlichen Informationen zur Güllendüngung insbesondere die unterschiedlichen Aufbringetechniken und deren Eignung für das Grünland, sowie die Möglichkeiten zur Güllebehandlung beschrieben. Das Merkblatt ist unter nachfolgendem Link abrufbar: [https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/lazbw\\_2017/lazbw\\_gl/Gr%C3%BCnlandwirtschaft\\_und\\_Futterbau/Wirtschaftsduenger/Dokumente\\_Wirtschaftsd%C3%BCnger/Merkblatt27\\_G%C3%BClled%C3%BCngung\\_im\\_Gr%C3%BCnland\\_StandJul2022.pdf?attachment=true](https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/lazbw_2017/lazbw_gl/Gr%C3%BCnlandwirtschaft_und_Futterbau/Wirtschaftsduenger/Dokumente_Wirtschaftsd%C3%BCnger/Merkblatt27_G%C3%BClled%C3%BCngung_im_Gr%C3%BCnland_StandJul2022.pdf?attachment=true).

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Öko-Regelungen (ÖR) in den Folgejahren ist u. a. auch ein Vorschlag für eine neue ÖR „Emissionsarme Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Dauergrünland und Ackerland“ in der Diskussion.

*6. inwieweit die bodennahe Gülleausbringung im Rahmen bestehender Programme wie dem FAKT (Förderprogramm Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) vom Land gefördert wird, und wenn ja, wie;*

Zu 6.:

Derzeit wird im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) eine bodennahe Gülleausbringung nicht explizit in einer eigenen Fördermaßnahme gefördert.

*7. in welchem Umfang dafür jeweils Fördermittel für 2023 und 2024 vorhanden sind;*

Zu 7.:

Wie in den Antworten zu Ziffern 1 und 2 ausgeführt, liegen dem MLR zum Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundes für den Zeitraum 2023 und 2024 noch keine Auswertungen zu Fördermittelbewilligungen bzw. Angaben zu noch vorhandenen Fördermitteln vor.

*8. inwieweit die bodennahe Gülleausbringung durch die jüngeren einschlägigen Gesetze und Vorschriften von EU, Bund und Land vorgeschrieben ist, insbesondere durch die novellierte Dünge-Verordnung (DüV) des Bundes;*

Zu 8.:

Zum Schutz vor Stickstoffeinträgen in die Umwelt wurden verbindliche Emissionshöchstmengen für Luftschadstoffe, hier Ammoniak, in der sog. EU-NERC-Richtlinie vom 14. Dezember 2016 festgelegt. Die Bundesregierung hat zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen entsprechende Verfahren in der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 festgelegt, dies betrifft u. a. die streifenförmige, bodennahe Gülleaufbringung. Denn rund 60 % der möglichen Ammoniak-Verluste treten während (< 10 %) oder unmittelbar nach der Aufbringung (> 50 %) von Gülle auf. Entscheidend für eine Minimierung der gasförmigen Stickstoffverluste ist deshalb, dass die Gülle möglichst rasch und vollständig in den Boden eindringt.

Gemäß § 6 Absatz 3 DüV dürfen ab dem 1. Februar 2025 flüssige organische Düngemittel einschließlich Gärreste auf Grünland und mehrschichtigem Feldfutterbau nur noch streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Damit kann die Stickstoff-Effizienz durch die Reduktion der Ammoniakemissionen maßgeblich gesteigert werden. Die Breitverteilung ist im Grünland ab 2025 bis auf zu genehmigende Ausnahmen nicht mehr zulässig. Seit 2017 läuft somit eine langjährige Übergangsfrist, welche die Umstellung auf das bodennahe Aufbringungsverfahren begünstigen soll. Auf bestelltem Ackerland gilt die Verpflichtung bereits seit dem 1. Februar 2020.

*9. nach welchem Verfahren die Mittel jeweils ausgereicht werden (Windhundprinzip, Losverfahren etc.) und wie mit Anträgen verfahren wird, wenn die Mittel jeweils ausgeschöpft sind;*

Zu 9.:

Bei dem aktuell noch laufenden Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundes erfolgt das Verfahren zweistufig. Investitionswillige Betriebe bekunden zunächst ihr Interesse an einer Teilnahme im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens.

Anschließend erfolgt bei einem die verfügbaren Mittel übersteigendem Interesse eine Auswahl per technischem Zufallsverfahren je Förderbereich. Ausgewählte Betriebe werden anschließend zur Antragstellung eingeladen. Nähere Einzelheiten sind unter <https://www.rentenbank.de/bmel-zuschuesse/landwirtschaft/> zu finden.

Im Rahmen des AFP erfolgt die Bewilligung auf Antrag im Anschluss an sogenannte Auswahlverfahren zu festgelegten Terminen. Alle vorliegenden bewilligungsreifen AFP Förderfälle werden dabei nach festgelegten Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gebracht. Sofern das Antragsvolumen die verfügbaren Mittel übersteigt, erfolgt die Auswahl beginnend mit den höchsten erreichten Punktzahlen. Die Auswahlkriterien für die Förderprogramme des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 für die Laufzeit 2014 bis 2022, darunter auch das AFP im Zeitraum 2016 bis 2020, können unter folgender Adresse eingesehen werden: [https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr/get/documents/E-1497939588/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/MEPL/mepl\\_extern/MEPL\\_Auswahlkriterien/Auswahlkriterien\\_MEPL\\_III.pdf](https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr/get/documents/E-1497939588/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/MEPL/mepl_extern/MEPL_Auswahlkriterien/Auswahlkriterien_MEPL_III.pdf).

*10. an wie viele Betriebe und in welchem finanziellen Umfang Fördermittel für die Umstellung auf die und die Praktizierung der bodennahen Gülleausbringung 2022 und 2023 bislang ausgereicht bzw. bewilligt wurden.*

Zu 10.:

Auf die Antworten zu den Ziffern 1 und 2 wird verwiesen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz